

II-803 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

13.8.1965

305/A.B.
zu 304/J

des Bundesministers für Unterricht Dr. Piffel - Perčević auf die Anfrage der Abgeordneten Mark und Genossen, betreffend ungenügende Beantwortung der Anfrage 267/J (Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bei Ernennungsvorschlägen durch die Professorenkollegien).

-.-.-.-

Die Abgeordneten Mark, Dr. Neugebauer und Genossen richteten an mich unter Zl. 304/J vom 15. Juli 1965 eine schriftliche Anfrage, betreffend "ungenügende Beantwortung der Anfrage 267/J" (Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bei Ernennungsvorschlägen durch die Professorenkollegien). Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Die nunmehr neuerlich anfragenden Abgeordneten hatten am 10. Juni d.J. an mich die Anfrage gestellt, ob die Bestimmungen des Hochschulorganisationsgesetzes, wonach das Professorenkollegium bei Erstattung der Fakultätsvorschläge Dreievorschläge zu erstatten und Ausnahmen davon zu begründen hat, eingehalten oder ob in letzter Zeit entgegen dem Wortlaut des Gesetzes Fakultätsvorschläge vorgelegt worden seien, in denen weniger als drei Kandidaten präsentiert wurden, ohne daß hiefür eine Begründung im Sinne des Hochschulorganisationsgesetzes gegeben worden sei.

Da die anfragenden Abgeordneten nicht erkennen ließen, daß sie Auskunft über die Auffassung anderer Personen wünschten - über welche ich übrigens gar keine Mitteilung machen könnte -, mußte ich der Überzeugung sein, daß die an mich gerichtete Anfrage darauf abzielte, zu erfahren, welche Tatsachen- und Rechtsbeurteilung ich als Unterrichtsminister zum Anfragethema habe.

Nunmehr aber lassen die anfragenden Abgeordneten erkennen, daß sie nicht die "Meinung des Unterrichtsministers" zu wissen wünschten. Demnach müßten sie die Anfrage an jene Personen richten, deren Meinung sie nun eigentlich interessiert. Sie nennen mir aber weder den Namen dieser Person, noch scheine ich vom Gesetz verpflichtet, eine andere Fragebeantwortung vorzunehmen als eine solche, die ich für wahr halte.

Da ich dieses Dilemma nicht dadurch lösen kann, daß ich meinerseits eine Anfrage an die Anfragesteller richten dürfte, wie sie ihre Anfrage verstanden wissen wollen, muß ich vom Gesetzestext ausgehen, der mich als den Befragten ganz offenkundig verpflichtet, meine Tatsachen- und Rechtsbeurteilung zum Fragethema mitzuteilen.

- 2 -

Ich muß daher wiederholen, daß nach meiner Überzeugung im Berufungsfalle Professor Dr. Koren eine die Gesetzesvorschrift erfüllende, genügend einleuchtende Begründung vorlag.

Hiezu möchte ich aber noch näher folgendes ausführen: Es ist selbstverständlich, daß der Staatsbürger dann, wenn eine Behörde über eines seiner Rechte oder eine Eingabe einschränkend oder ablehnend abspricht, Anspruch darauf hat, daß der behördliche Bescheid so ausführlich begründet wird, daß die Überlegungen und Entschlüsse der Behörde vom Bescheidempfänger verstanden werden können. Ebenso haben die Gerichte ihre Urteile und Beschlüsse für die Partei verständlich zu begründen. In allen diesen Fällen wird die Begründung in ihrer Art und Ausführlichkeit unterschiedlich sein können, je nachdem, ob die Partei rechtskundig ist oder rechtsfreundlich vertreten wird oder nicht. Auch andere Umstände des behandelten Falles rechtfertigen Unterschiedlichkeiten der Art und der Ausführlichkeit der Begründung. So geschieht es auch sehr ausgeprägt in der Praxis der Verwaltungsbehörden und der Gerichte.

Es ist daher sicher dem Gesetz entsprechend, daß eine Begründung, die eine Fachbehörde (z.B. ein Professorenkollegium) einer anderen Fachbehörde (z.B. dem Bundesministerium für Unterricht) zu geben hat, sich dem Wissen der den Bericht und die Begründung empfangenden Behörde gemäß kürzer fassen kann und amtsbekannte Verhältnisse nicht erst eigens darlegen und begründen muß.

Gemäß § 71 Absatz 3 des Hochschulorganisationsgesetzes ist mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für Unterricht betraut. Die akademischen Behörden sind daher berechtigt, bei der Begründung ihrer Anträge gemäß § 10 Absatz 3 des gleichen Gesetzes mangels näherer Gesetzesvorschriften, wie ausführlich die Begründung zu sein habe, davon auszugehen, daß der Gesetzgeber eine dem Bundesministerium für Unterricht verständliche Begründung verlangt, das heißt somit, daß die Begründung nicht erst Darlegungen über Verhältnisse enthalten muß, die unter den zuständigen Fachbehörden amtsbekannt sind.

Die gestellten Fragen beantworte ich somit wie folgt:

Frage 1

(Wurden in letzter Zeit Fakultätsvorschläge vorgelegt, in denen weniger als drei Bewerber präsentiert wurden?) - mit Ja;

Frage 2

(Wenn ja, enthielten diese Vorschläge eine dem § 10 Absatz 3 des Hochschulorganisationsgesetzes entsprechende Begründung?) - mit Ja;

- 3 -

Frage 3

(Sind Meldungen richtig, wonach - um einen Einzelfall herauszugreifen - der Fakultätsvorschlag der Innsbrucker Universität, an dessen erster Stelle Dozent Dr. Koren präsentierte wurde, zunächst keine dem Hochschulorganisationsgesetz entsprechende Begründung enthielt, daß diese Begründung aber nach einem Einspruch im Ministerrat von der Innsbrucker Fakultät einige Wochen später nachgereicht wurde?) - die "Meldungen" sind irreführend.

Frage 4

(Ist es schließlich richtig, daß vom Bundesminister für Unterricht in der letzten Zeit den Hochschulbehörden die Einhaltung der Bestimmungen des § 10 Hochschulorganisationsgesetz besonders in Erinnerung gerufen wurde?) - Da ein Teil der Regierungsmitglieder von der seit jeher geübten Praxis in Berufungssachen plötzlich abzugehen wünschte - von der Praxis nämlich, daß im Falle von gewünschten zusätzlichen Aufklärungen diese vom Bundesminister für Unterricht im Ministerrat gegeben wurden - und zusätzliche Erklärungen von den Professorenkollegien selbst ausgesprochen haben will, habe ich diese auf die gegebene Situation aufmerksam gemacht.

-.-.-.-.-